



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

DAS BERUFLICHE GYMNASIUM



INFORMATIONEN FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
UND ELTERN UND LEHRKRÄFTE

Grundlage: Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010

Vorwort



Das berufliche Gymnasium unterscheidet sich von den allgemeinbildenden Gymnasien darin, dass es als besonders attraktives Angebot für Absolventinnen und Absolventen mit dem qualifizierten Sekundarabschluss I nur aus der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht. Es führt als gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Bildungsgangangeboten in Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft in drei Schuljahren zur allgemeinen Hochschulreife. Im beruflichen Gymnasium erwerben die Schülerinnen und Schüler berufsorientierte und berufsübergreifende Kompetenzen, die auch zu ihrer Persönlichkeitsbildung beitragen, und zu vernetztem Denken, zu wertorientiertem Verhalten sowie zur verantwortlichen Mitgestaltung des öffentlichen Lebens befähigen.

Mit dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eröffnen sich für die Schülerinnen und Schüler völlig neue Möglichkeiten, über den eigenen Bildungsweg mit zu entscheiden. Mit dieser Gestaltungsfreiheit sind jedoch auch viele Fragen verbunden: Findet der Unterricht in einem Klassenverband statt oder in Kursen? Welche Fächer müssen und welche können belegt werden? Welche Fächer können als Leistungskurs belegt werden und wann erfolgt die Festlegung? Welche Fächer können Prüfungsfächer sein? Wie setzt sich die Gesamtqualifikation des Abiturs zusammen? Die vorliegende Broschüre informiert hierüber, soll über Probleme des Einstiegs hinweghelfen und die Schullaufbahn beratend begleiten. Sie enthält u. a. die wichtigsten Informationen über die Aufnahmevoraussetzungen, die Organisation der Einführungs- und der Qualifikationsphase, die Bestimmungen der möglichen Fächerkombinationen und die Zusammensetzung der Gesamtqualifikation im Abitur. Ich danke allen, die sich durch konkrete Anregungen und konstruktive Mitwirkung an der Erstellung dieser Informationsbroschüre beteiligt haben.

Doris Ahnen

Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

1. Ziele und Struktur des beruflichen Gymnasiums	4
2. Zugangsberechtigung zum beruflichen Gymnasium	5
3. Hinweise für Schülerinnen und Schüler vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe des beruflichen Gymnasiums	6
4. Anmerkungen zum Profil der einzelnen Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums	7
4.1. Vorbemerkung	7
4.2. Fachrichtung Gesundheit und Soziales	7
4.3. Fachrichtung Technik	9
4.4. Fachrichtung Wirtschaft	11

II DIE ORGANISATION DES BERUFLICHEN GYMNASIUMS

1. Übersicht	12
2. Grund- und Leistungsfächer	13
3. Bedingungen für die Fächerbelegung	15
3.1. Grundlegendes	15
3.2. Bedingungen beim Belegen der Leistungsfächer	16
3.3. Bedingungen beim Belegen der Grundfächer	17
4. Bilinguales Leistungsfach	17
5. Leistungsfeststellung und Bewertung	19
6. Besondere Regelungen für einzelne Fächer	21
6.1. Gemeinschaftskunde	21
6.2. Fremdsprachen	21
6.3. Religionslehre bzw. Ethikunterricht	22

7. Besondere Lernleistung	23
8. Versetzung in die Jahrgangsstufe 12	25
9. Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe	27

III GESAMTQUALIFIKATION

1. Zusammensetzung der Gesamtqualifikation	28
2. Die Qualifikation in Block I (Qualifikationsbereich)	28
3. Die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich)	32

ANHANG

Anhang 1:	
Fächerkombinationstabellen	37
Anhang 2a:	
Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei vier Prüfungsfächern <i>ohne</i> besondere Lernleistung	40
Anhang 2b:	
Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei fünf Prüfungsfächern bzw. bei vier Prüfungsfächern <i>mit</i> besonderer Lernleistung	41
Anhang 3:	
Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote	42
Anhang 4:	
Beispiele für eine Gesamtqualifikation	43
Anhang 5:	
Fachhochschulreife	47
Anhang 6:	
Standorte der beruflichen Gymnasien	50

Impressum siehe Rückseite.

I. ALLGEMEINES

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) hat am 7. Juli 1972 eine „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe“ beschlossen, die aufgrund der Erfahrungen der einzelnen Bundesländer am 4. Dezember 1987 ergänzt wurde und nun in der Fassung vom 24. Oktober 2008 gültig ist. Das Abiturzeugnis verleiht die Allgemeine Hochschulreife, d. h. die Berechtigung, an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland jedes Fach zu studieren.

1. Ziele und Struktur des beruflichen Gymnasiums

Das berufliche Gymnasium in Rheinland-Pfalz führt *als gymnasiale Oberstufe zur allgemeinen Hochschulreife*. Zusätzlich zu den bekannten allgemeinbildenden Fächern umfasst das Bildungsangebot auch *berufsbezogene Lerninhalte, dies gilt besonders für die profilbildenden Fächer der verschiedenen Fachrichtungen*.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der beruflichen Gymnasien besteht insbesondere darin, die Schülerinnen und Schüler zu einer umfassenden Handlungskompetenz zu führen, um sie sowohl auf ein späteres Hochschulstudium als auch auf andere Formen der beruflichen Bildung vorzubereiten.

Damit diesen Zielen effektiv entsprochen wird, steht im Zentrum der Bildungsarbeit der beruflichen Gymnasien die Förderung von Fach-, Lern-, Methoden- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen insbesondere zu selbstständigem Lernen angeleitet, zu wissenschaftlichem Arbeiten hingeführt, bei der Entwicklung ihrer Problemlösungsfähigkeit unterstützt sowie zu wertorientiertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Das berufliche Gymnasium gliedert sich in *drei Fachrichtungen* mit eigenen Profilen:

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft.

Alle Fachrichtungen sind gegliedert in eine Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und eine darauf folgende Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13).

In der *Jahrgangsstufe 11* findet das Lernen *im Klassenverband* statt. Hier werden die Schülerinnen und Schüler, die aus den unterschiedlichen Schularten zum beruflichen Gymnasium kommen, u. a. mit dem System der Oberstufe vertraut gemacht; daneben wird eine Angleichung der Voraussetzungen ermöglicht.

Während der zweijährigen Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Unterricht findet *im Kurssystem* statt, wobei nach Leistungsfächern und Grundfächern differenziert wird, die gemäß den Fächerkombinationstabellen ausgewählt werden.

An einem beruflichen Gymnasium wird das Abitur i. d. R. nach *drei Schuljahren* abgelegt.

2. Zugangsberechtigung zum beruflichen Gymnasium

In die Jahrgangsstufe 11 eines beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die

- den qualifizierten Sekundarabschluss I (z. B. Realschule, Realschule plus, Integrierte Gesamtschule, 10. Schuljahr der Hauptschule, Berufsfachschule II) oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Notendurchschnitt (arithmetisches Mittel aus den Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer) von mindestens 3,0 besitzen, wobei keines der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik schlechter als „ausreichend“ bewertet sein darf,
- an einem Gymnasium in die Jahrgangsstufe 11 versetzt sind,
- an einer Integrierten Gesamtschule die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe nach § 30 Abs. 1 der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien erworben haben,
- den qualifizierten Sekundarabschluss I aufgrund des § 9 Abs. 2 der Berufsschulverordnung besitzen.

Hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse gilt: Es müssen mindestens „ausreichende“ Kenntnisse in der ersten Fremdsprache vorhanden sein; der Unterricht in

der zweiten Fremdsprache setzt keine Vorkenntnisse voraus (in der Einführungsphase werden zwei Fremdsprachen unterrichtet, in der Qualifikationsphase ist die erste Fremdsprache entweder Leistungsfach oder Grundfach, die zweite Fremdsprache kann nur Grundfach sein). Nähere Informationen zu den Fremdsprachen finden sich in Kapitel II 6.2.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits die Fachhochschulreife im Bereich der berufsbildenden Schulen erreicht haben oder eine zweijährige Höhere Berufsschule mit mindestens „befriedigenden“ Leistungen absolviert haben, ist (unter bestimmten Voraussetzungen, siehe § 4 Abs. 2 LVO) ein Einstieg in die Jahrgangsstufe 12 möglich.

3. Hinweise für Schülerinnen und Schüler vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe des beruflichen Gymnasiums

Spätestens in der 10. Klasse sollte jede Schülerin und jeder Schüler zusammen mit den Eltern und den Lehrerinnen und Lehrern überlegen, ob der Besuch der gymnasialen Oberstufe eines beruflichen Gymnasiums angestrebt wird. Wer solide Vorkenntnisse, Leistungswillen und Interesse an theoretischen Grundlagen und praktischen Anwendungen in berufsbezogenen und allgemeinbildenden Fächern mitbringt, für den bietet das berufliche Gymnasium eine sinnvolle Alternative sowohl zu einer Berufsausbildung als auch zur Oberstufe der allgemeinbildenden Gymnasien.

Bedacht werden müssen bei einer Entscheidung für das berufliche Gymnasium auch die gegenüber der Sekundarstufe I größere zeitliche Belastung und der neue Lern- und Arbeitsrhythmus. Stärker als bisher werden Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative der Oberstufenschülerinnen und -schüler gefordert – und andererseits natürlich auch gefördert.

Als erstes Leistungsfach wird ein berufliches Fach gewählt. Da Leistungsfächer und Grundfächer jedoch gleichermaßen wichtig sind, können die Fächer nicht völlig frei gewählt werden. Vielmehr sind bei der Fächerwahl bestimmte Bedingungen zu beachten. Darüber hinaus hängt das Angebot an Fächerkombinationen von den Möglichkeiten der einzelnen Schule ab.

Man kann am beruflichen Gymnasium zwar bestimmte Fächer „abwählen“ oder ein „ungeliebtes“ Fach „nur“ noch als Grundfach belegen, dennoch muss eine Vielzahl von Kursen aus Leistungs- und Grundfächern in die Qualifikation für das Abitur eingebracht werden, um der Zielsetzung der allgemeinen Hochschulreife zu entsprechen.

Bei Erreichen bestimmter Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 12 kann am beruflichen Gymnasium der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden; in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einem einjährigen geregelten Praktikum oder nach dem Absolvieren eines einjährigen sozialen oder ökologischen Jahres erwirbt man die Berechtigung zu einem Studium an den Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz und einer Reihe von weiteren Bundesländern (siehe Anhang 5).

4. Anmerkungen zum Profil der einzelnen Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums

4.1. Vorbemerkung

Alle Fachrichtungen vermitteln eine Grundbildung, die als Voraussetzung für die allgemeine Hochschulreife gilt. Dabei entsprechen die Anforderungen in Leistungs- und Grundfächern den für alle gymnasialen Oberstufen gültigen Richtlinien.

Zum Profil aller Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums gehört auch, dass das Fach Informationsverarbeitung durchgängig als Leistungsfach oder als Grundfach unterrichtet wird.

Zusätzlich erfolgen Schwerpunktsetzungen, die den Schülerinnen und Schülern eine spezifische Vorbereitung auf eine Anzahl von Studienfächern bzw. Berufen bieten.

4.2. Fachrichtung Gesundheit und Soziales

Dieser Bildungsgang bietet eine insbesondere an den Fächern Gesundheit, Pädagogik und Psychologie ausgerichtete Grundbildung und entspricht in besonderer Weise den Anforderungsprofilen der Ausbildungsberufe in den Bereichen Gesundheit und Soziales. Ferner stellt der Bildungsgang u. a. eine gezielte Vorbereitung auf

Studiengänge wie z. B. Medizin, Pharmazie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Psychologie und Pädagogik sowie auf weitere, neue Studiengänge (z. B. Public Health, Pflegeökonomie und Gesundheitswissenschaften) dar.

Wichtige Lernbereiche der berufsbezogenen Leistungsfächer:

Gesundheit:

- Ernährung
- Bewegung
- Immunsystem
- Schadstoffe
- Gesundheitssicherung und -versorgung
- Lebensraumgestaltung
- Public Health

Pädagogik:

Einführungsphase:

- Aspekte förderlicher Erziehungsprozesse
- Arbeits- und Praxisfelder
- Gruppenpädagogik

Qualifizierungsphase:

- Erziehungs- und Bildungsprozesse in Familie und familienergänzenden Institutionen und Schulen
- Sozialisation und Identität als lebenslanger Prozess
- Prävention und Intervention von Krisen im Sozialisations- und Identitätsprozess
- Vernetzung pädagogischer Institutionen im Gemeinwesen

Psychologie:

- Psychologie als Wissenschaft
- Forschungsmethoden
- Arbeits- und Praxisfelder
- (Teil-) Disziplinen
- Paradigmen

4.3 Fachrichtung Technik

Dieser Bildungsgang bietet eine insbesondere an Technik, Mathematik und Naturwissenschaften orientierte Grundbildung, die u. a. eine gezielte Vorbereitung sowohl auf die Studieninhalte zukunftsorientierter technischer und ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge anstrebt als auch in besonderer Weise den Anforderungsprofilen gewerblich-technischer Ausbildungsberufe entspricht.

Das obligatorische erste Leistungsfach „Technik“ kann in der Qualifikationsphase mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik oder Umwelttechnik gewählt werden. Welche dieser Schwerpunkte angeboten werden, hängt von den Möglichkeiten der einzelnen Schule ab.

Wichtige Lernbereiche der berufsbezogenen Leistungsfächer:

Bautechnik:

- Bauphysik
- Bauchemie
- Statik und Festigkeitslehre
- Bautechnisches Zeichnen (CAD)
- Holzbau
- Stahlbetonbau
- Baustofftechnologie

Elektrotechnik:

- Grundlagen der Elektrotechnik
- Bauelemente der Elektronik
- Verstärkertechnik
- Digitaltechnik
- Steuerungs- und Regelungstechnik
- Computertechnik

Gestaltungs- und Medientechnik:

- Konzeption von Medienprodukten
- Visuelle Kommunikation
- Typografie und Layout

- Fotografie und Bildbearbeitung
- Webpublishing
- Produktion von Printmedien

Metalltechnik:

- Fertigungstechnik
- Werkstofftechnologie
- Statik und Festigkeitslehre
- Maschinenelemente
- Konstruktionslehre
- Steuerungstechnik

Umwelttechnik:

- Luft- und Klimaschutz
- Gewässer- und Bodenschutz
- Stoffkreisläufe und Nachhaltigkeit
- Technische Konstruktionen
- Steuerung technischer Anlagen
- Globale Energiewirtschaft.

4.4. Fachrichtung Wirtschaft

In diesem Bildungsgang erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, um für ein anschließendes Studium oder eine kaufmännische Ausbildung qualifiziert zu sein. Betriebs- und volkswirtschaftliche Fragestellungen werden in Form von Problem-, Handlungs- und Konfliktsituationen dargestellt, von den Schülerinnen und Schülern systematisch analysiert und beurteilt, um sodann mögliche Entscheidungen daraus abzuleiten. Darüber hinaus werden die Konsequenzen, die sich durch ökonomisches Handeln ergeben, kritisch im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen reflektiert.

Wichtige Lernbereiche der berufsbezogenen Leistungsfächer:

Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen:

- Unternehmensgründung
- Wertschöpfungsprozesse im Unternehmen
- Dokumentation von Geschäftsprozessen
- Kostenrechnung als Entscheidungsgrundlage
- Marketing als Führungskonzept
- Investitions- und Finanzierungsprozesse
- Analyse von Jahresabschlüssen

Volkswirtschaftslehre:

- ökonomische Zusammenhänge
- Marktformen und deren Strukturen
- Fiskalpolitik
- Geldpolitik
- Ökologie und Ökonomie
- staatliche Einkommens- und Vermögensverteilung
- wirtschaftspolitische Beziehungen zwischen In- und Ausland.

II. DIE ORGANISATION DES BERUFLICHEN GYMNASIUMS

1. Übersicht

Das berufliche Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 und gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

13/2	Qualifikationsphase im Kurssystem
13/1	
12/2	
12/1	
11/2	Einführungsphase im Klassenverband
11/1	

In der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) des beruflichen Gymnasiums findet der Unterricht im Klassenverband statt. Die Kern- und Grundfächer orientieren sich an den jeweiligen Bildungsgängen.

Die Versetzung von der 11. in die 12. Jahrgangsstufe ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kurssystem der Qualifikationsphase (Halbjahre 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2).

Die Schülerinnen und Schüler wählen am Ende der Einführungsphase ihre Fächerkombination mit entsprechender Schwerpunktbildung aus dem Angebot der Schule aus. *Die einmal gewählte Fächerkombination ist für den weiteren Bildungs-*

gang verbindlich, es sei denn, es ist eine Jahrgangsstufe zu wiederholen und in der nächst-niedrigeren Jahrgangsstufe an der Schule wird diese Fächerkombination nicht angeboten. Allerdings ist die Wahl einer anderen angebotenen Fächerkombination möglich, wenn mit der Qualifikationsphase (Halbjahr 12/1) erneut begonnen wird. Ein Anspruch, ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs belegen zu können, besteht nicht.

In der Abiturprüfung wird in jedem der drei Leistungsfächer eine schriftliche Prüfung sowie in einem bzw. zwei der Grundfächer eine mündliche Prüfung abgelegt. In welchem Fach bzw. in welchen Fächern eine mündliche Prüfung abzulegen ist, ist den Fächerkombinationstafeln (Anhang 1) zu entnehmen.

2. Grund- und Leistungsfächer

In den Grundfächern erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kompetenzen in den Lernbereichen und Methoden sowie Einsichten in die wichtigsten Problemstellungen der jeweiligen Fächer.

Leistungsfächer erlauben eine individuelle Schwerpunktbildung. In ihnen werden vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse erworben, die im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten in Wissenschaft und Beruf eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Fragen derjenigen Wissenschaften ermöglichen, die den einzelnen Fächern zugrunde liegen.

Die Wahlmöglichkeiten für Leistungs- und Grundfächer sind ebenfalls den Fächerkombinationstafeln zu entnehmen (siehe Anhang 1).

Studentafel für das Berufliche Gymnasium
 Fachrichtungen: Gesundheit und Soziales – Technik – Wirtschaft
 - Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) -

Unterrichtsfächer Fachrichtungen	Wochenstunden		
	Gesundheit und Soziales	Technik	Wirtschaft
A. Pflichtfächer			
<u>- fachrichtungsübergreifend</u>			
Deutsch (K) – D –	4	4	4
Mathematik (K) – M –	4	4	4
Erste Fremdsprache (K) – 1. FS. –	4	4	4
Zweite Fremdsprache (G) – 2. FS. ¹ –	3	3	3
Religionslehre/Ethik (G) – R/ETH –	2	2	2
Sport (G) – SP –	2	2	2
Gemeinschaftskunde (G) – GK –	2	3	2
Informationsverarbeitung (G)** – IV –	2	2	2
<u>- fachrichtungsbezogen</u>			
Gesundheit (K) – GH –	4	-	-
Technik (K) – T –	-	5	-
Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen (K) – BWL/RW ² –	-	-	5
Pädagogik (G) – PÄD –	2	-	-
Psychologie (G) – PSY –	2	-	-
Naturwissenschaften ^{3,4}	4	6	4
- Chemie (G) – CH –	(2)	(3) (2)	(2)
- Physik (G) – PH –	(-)	(3) (2)	(2)
- Biologie (G) – BIO –	(2)	(3) (2)	(2)
Volkswirtschaftslehre (G) – VWL –	-	-	3
Wochenstunden	35	35	35
B. Wahlfächer	2	2	2

(G) = Grundfach (K) = Kernfach
 * / ** / *** / Fpr = Klassenteilung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- und Kursbildung an BBS vom 29. Juli 2005 in der jew. gelt. Fassung

3. Bedingungen für die Fächerbelegung

3.1. Grundlegendes

Die Fächerkombination muss drei Aufgabenfelder sowie die Fächer Religionslehre oder Ethikunterricht und Sport abdecken.

1. Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, Fremdsprachen sowie die künstlerischen Fächer (Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel).
2. Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Gemeinschaftskunde, Organisationslehre, Pädagogik, Psychologie, Rechtslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeografie.
3. Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Gesundheit, Technik, Angewandte Naturwissenschaft, Informationsverarbeitung und Darstellende Geometrie.

Die von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfächer müssen eines der beiden folgenden Prüfungsprofile abdecken:

das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil mit den Fächern

- Mathematik
- eine Naturwissenschaft

¹ Unterricht in der zweiten Fremdsprache kann in der Einführungsphase entfallen für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I mehr als zwei Jahre Unterricht in dieser Sprache erfolgreich besucht haben. Erfolgreich war der Besuch, wenn in dem für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium erforderlichen Zeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in zwei Pflichtfremdsprachen teilgenommen haben, können keine dieser beiden Pflichtfremdsprachen als neu einsetzende Fremdsprache belegen.

² Für Schülerinnen und Schüler aus der Fachrichtung Wirtschaft kann der Unterricht unter Verzicht auf Rechnungswesen auf drei Wochenstunden reduziert werden.

³ In der Fachrichtung Wirtschaft sind wahlweise aus den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) zwei Fächer mit jeweils zwei Wochenstunden zu belegen.

⁴ In der Fachrichtung Technik sind wahlweise aus dem Bereich der Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) zwei Fächer mit jeweils drei Wochenstunden oder alle drei Fächer mit jeweils zwei Wochenstunden zu belegen.

- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- und Deutsch oder eine Fremdsprache

das sprachliche Prüfungsprofil mit den Fächern

- Deutsch
- eine Fremdsprache
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- und Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

Durch die drei Leistungsfächer werden bereits zwei oder drei Bereiche des Prüfungsprofils abgedeckt. Dementsprechend resultieren je nach Leistungsfachwahl der Schülerin oder des Schülers ein oder zwei mündliche Prüfungsfächer.

Mit der Abdeckung eines der beiden Prüfungsprofile wird zugleich die Bedingung der Kultusministerkonferenz erfüllt, dass sich unter den Prüfungsfächern zwei der folgenden drei Fächer befinden müssen: Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache. Werden drei Bereiche des Prüfungsprofils abgedeckt, muss noch eine mündliche Prüfung abgelegt werden; werden zwei Bereiche des Prüfungsprofils abgedeckt, müssen zwei mündliche Prüfungen abgelegt werden.

Die Fächerkombinationstabellen (Anhang 1) sind so gestaltet, dass sowohl die Aufgabenfelder als auch die Prüfungsprofile berücksichtigt sind. Die Schülerinnen und Schüler wählen ihre Fächerkombination anhand der Fächerkombinationstafel aus. Wegen der Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten kann es sein, dass ein Gymnasium nur eine begrenzte Auswahl ermöglichen kann.

3.2 Bedingungen beim Belegen der Leistungsfächer

Die drei Leistungsfächer müssen mindestens zwei verschiedenen Aufgabenfeldern angehören, wobei das erste Leistungsfach berufsorientiert an dem jeweiligen Bildungsgang ausgerichtet ist. Technik und Gesundheit ersetzen dabei die Naturwissenschaft. BWL/Rechnungswesen, VWL, Pädagogik und Psychologie ersetzen die Gesellschaftswissenschaft.

Eine Fremdsprache kann nur als Leistungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vor Eintritt in das berufliche Gymnasium in dieser Sprache mindestens vier Jahre Unterricht erhalten hat. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der jeweiligen Lehrkraft.

Zudem besteht an einigen Gymnasien die Möglichkeit, ein bilinguales Leistungsfach zu belegen (siehe Kapitel 4).

3.3. Bedingungen beim Belegen der Grundfächer

Die Grundfächer gliedern sich in verpflichtende und frei wählbare Grundfächer. Die Schülerinnen und Schüler können in der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und des Fächerangebots der Schule über die verpflichtenden Fächer der gewählten Fächerkombination hinaus weitere Grundfächer belegen (frei wählbare Grundfächer).

Sinkt aufgrund von Befreiungen die Zahl der Wochenstunden in der Qualifikationsphase unter 29, müssen entsprechende Wochenstunden aus dem Bereich der frei wählbaren Grundfächer belegt werden; diese gelten dann als verpflichtende Grundfächer.

4. Bilinguales Leistungsfach

An einigen beruflichen Gymnasien wird die Möglichkeit angeboten, ein bilinguales Leistungsfach zu belegen. Es wird jeweils ein berufliches Fach aus der jeweiligen Fachrichtung mit der 1. Fremdsprache kombiniert. Im Zuge der Globalisierung gewinnt die Beherrschung von Fremdsprachen im Arbeitsleben zunehmend an Bedeutung. Fachbezogener bilingualer Unterricht führt Schülerinnen und Schüler an diese neuen Herausforderungen heran. Sie erlangen dadurch eine wichtige Zusatzqualifikation, um künftige fremdsprachliche Anforderungen in Ausbildung, Studium oder Beruf besser meistern zu können.

Konzeption des bilingualen Angebots

Zur Vorbereitung auf den bilingualen Unterricht werden interessierten Schülerinnen und Schülern der **11. Jahrgangsstufe** zwei zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche angeboten, um ihre sprachlichen Kompetenzen zu erweitern. Neben dem Erwerb fachspezifischer Sprachkompetenz werden auch interkulturelle Aspekte einbezogen. Die Teilnahme an diesem Kurs wird durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt.

In der **12. Jahrgangsstufe** erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, das bilinguale Leistungsfach, z. B. „BWL/Bautechnik – Bilingual“, zu wählen. **Voraussetzung für eine Teilnahme** an diesem bilingualen Angebot in der 12. Jahrgangsstufe ist die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungskurs. Bei gleichen fachlichen Lerninhalten werden im bilingualen Fach zwei zusätzliche Unterrichtsstunden angeboten, aufgeteilt in fünf Unterrichtsstunden in der Fremdsprache und zwei in deutscher Sprache. Im Verlauf des Leistungsfachs entwickelt sich die Fremdsprache zunehmend zur Lern- und Arbeitssprache. Stellen sich im Unterrichtsverlauf erhebliche fremdsprachliche Defizite heraus, können Schülerinnen und Schüler auch wieder in das entsprechende monolinguale Leistungsfach wechseln.

Die schriftlichen und mündlichen Überprüfungen enthalten deutsche und fremdsprachliche Anteile. Bei Überprüfungen in der Fremdsprache wird, wie bei Überprüfungen in deutscher Sprache, fachlicher Inhalt und fachliche Angemessenheit der Ausführungen bewertet und nicht die Perfektion der Sprache. Die positive Fehlerkultur baut Sprachhemmungen ab, was sich förderlich auf die Sprachentwicklung der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

Bilingualer Unterricht heißt aber nicht nur Fachunterricht in englischer Sprache mit deutschen Anteilen, sondern auch interkulturelles Lernen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben zusätzlich Einblicke in fremde Kulturkreise und gewinnen Kenntnisse über Sachverhalte aus internationaler Sicht.

Vorteile des Bilingualen Unterrichts

Die Teilnahme am bilingualen Unterricht

- fördert den selbstverständlichen Umgang mit der Fremdsprache
- sensibilisiert für interkulturelle Vielfalt
- bereitet auf fremdsprachliche Anforderungen in Ausbildung, Studium und Berufsleben vor.

Darüber hinaus belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien, dass Lernende, die am bilingualen Unterricht teilgenommen haben, im Durchschnitt bessere Leistungen als ihre in deutscher Sprache ausgebildeten Mitschülerinnen und Mitschüler aufweisen.

Bilinguales Leistungsfach		
Jahrgangsstufe	Kursangebot	Aufbau
Jahrgangsstufe 11	Vorbereitungskurs für den bilingualen Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 und 13	<ul style="list-style-type: none"> • zwei zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche • Förderung kommunikativer Fähigkeiten • Wortschatzaufbau in der Fremdsprache • Einbezug interkultureller Aspekte • Voraussetzung für den bilingualen Unterricht in Jahrgangsstufe 12 und 13
Jahrgangsstufe 12 und 13	Bilingualer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung ist ein erfolgreicher Besuch des Vorbereitungskurses in der 11. Jahrgangsstufe • zwei zusätzliche Unterrichtsstunden zum fünfstündigen Leistungsfach • Verteilung der Sprachanteile Fremdsprache/Deutsch: 5/2 • Orientierung am Lehrplan des monolingualen Leistungsfachs • Niveau der Fachinhalte ist identisch mit dem monolingualen Leistungsfach • Vertiefungen des profilbildenden Fachs durch interkulturelle Aspekte • Leistungsüberprüfungen finden in beiden Sprachen statt
Abiturprüfung		<ul style="list-style-type: none"> • Die schriftliche Abiturprüfung im bilingualen Fach enthält (wie bereits die Leistungsnachweise in den Jahrgangsstufen 12 und 13) deutsche und fremdsprachliche Aufgabenteile.

5. Leistungsfeststellung und Bewertung

In allen Fächern (außer dem Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und andere Leistungsnachweise gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig mit Punkten ausgewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ (00 Punkte) bewertet. Beim Nachweis eines anerkannten Entschuldigungs-

grundes wird ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 / 14 / 13
gut	12 / 11 / 10
befriedigend	09 / 08 / 07
ausreichend	06 / 05 / 04
mangelhaft	03 / 02 / 01
ungenügend	00

Anzahl und Dauer der Klassen- und Kursarbeiten:

Klasse/ Kurs	Kern- und Leistungsfächer			Grundfächer		
	Anzahl der Kurs- arbeiten	Gewich- tung Kursarbeiten : andere Leistungen	Dauer (Unterrichts- stunden)	An- zahl	Gewichtung Kursarbeiten : andere Leis- tungen	Dauer (Unterrichts- stunden)
11/1	2	1 : 1	2 Deutsch 2 - 3	1	1 : 2	1 - 2
11/2	2	1 : 1	2 Deutsch 2 - 3	1	1 : 2	1 - 2
12/1	2	1 : 1	2 Deutsch 2 - 3	1	1 : 2	1 - 2 Deutsch 2 - 3
12/2	2	1 : 1	3 Deutsch 3 - 4	1	1 : 2	1 - 2 Deutsch 2 - 3
13/1	2	1 : 1	3 - 4 Deutsch 4 - 5	1	1 : 2	1 - 2 Deutsch 2 - 3
13/2	1	1 : 1	4 ¹ Deutsch: 5	-	-	-

¹ Für 13/2 ist die Bearbeitungszeit in Zeitstunden angegeben.

6. Besondere Regelungen für einzelne Fächer

6.1. Gemeinschaftskunde

Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie. In den Fachrichtungen Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales ist dieses Fach jeweils Grundfach. In der Fachrichtung Technik kann Gemeinschaftskunde als Grundfach oder als Leistungsfach gewählt werden.

Das *Leistungsfach Gemeinschaftskunde* wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich dabei für einen der drei Schwerpunkte Geschichte, Sozialkunde oder Wirtschaftsgeografie. Dieser Schwerpunkt wird mit drei Wochenstunden unterrichtet. In den Kursarbeiten im Leistungsfach Gemeinschaftskunde wird der gewählte Schwerpunkt stärker berücksichtigt.

Das *Grundfach Gemeinschaftskunde* wird in der Fachrichtung Technik mit drei Wochenstunden, in den Fachrichtungen Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet.

6.2. Fremdsprachen

In der Einführungsphase werden zwei Fremdsprachen unterrichtet. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache kann für Schülerinnen und Schüler entfallen, die in der Sekundarstufe I mehr als zwei Jahre Unterricht in dieser Sprache erfolgreich besucht haben. Erfolgreich war der Besuch, wenn die letzte Zeugnisnote in diesem Fach mindestens ausreichend war. In der Qualifikationsphase (ab Halbjahr 12/1) nehmen sie wieder am Unterricht in dieser Fremdsprache teil.

Soweit Englisch erste Fremdsprache ist, kommen als zweite Fremdsprache – je nach Angebot der einzelnen Schule – Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch in Betracht. *Falls Französisch als erste Fremdsprache festgelegt wurde, kann als zweite Fremdsprache nur Englisch bestimmt werden.*

Schülerinnen und Schüler, die im beruflichen Gymnasium mit einer zweiten Fremdsprache neu beginnen, dürfen in der Qualifikationsphase keinen Kurs in dieser Fremdsprache mit 00 Punkten abschließen; gegebenenfalls muss das betreffende Schuljahr wiederholt werden.

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen mindestens eine dieser beiden Pflichtfremdsprachen in der Einführungs- und der Qualifikationsphase belegen. Je nach Angebot der Schule muss diese Pflichtfremdsprache Englisch oder Französisch als fortgeführte Fremdsprache sein. Eine bereits abgeschlossene zweite Fremdsprache kann nach Möglichkeit und Angebot der Schule ebenfalls nur als fortgeführte Fremdsprache belegt werden. Schülerinnen und Schüler, die ihre zweite Fremdsprache bereits erfüllt haben und nicht fortführen möchten oder können (da die Sprache nicht als fortgeführter Kurs angeboten wird), haben abhängig vom Angebot der Schule die Möglichkeit, statt dessen ein frei wählbares Grundfach (z. B. eine dritte Fremdsprache oder eine zweite Naturwissenschaft) zu belegen. Die notwendigen Kenntnisse in der Fremdsprache, die abgewählt wird, sind durch die durchgehende Belegung im Pflichtbereich in den Klassenstufen 7 bis 10 und die Versetzung in die Klassenstufe 11 bzw. den Sekundarabschluss I nachgewiesen. Dies gilt auch für Latein. Bei der Entscheidung über die Fortführung einer zweiten Fremdsprache oder der Belegung eines frei wählbaren Grundfachs ist zu beachten, dass gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f AbiPrO mindestens der Kurs 13/2 in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informationsverarbeitung eingebracht werden muss.

Je nach Angebot der Schule kann zur Erbringung der Qualifikation im Grundfachbereich auch eine neu einsetzende Fremdsprache als zweite Fremdsprache (z. B. Italienisch oder Spanisch) belegt werden, wenn diese nicht oder nicht mehr als drei Jahre in der Sekundarstufe I belegt wurde. Ebenso kann die bereits nachgewiesene Fremdsprache als fortgeführte Fremdsprache belegt werden.

Schülerinnen und Schüler können bis Ende 13/1 entscheiden, ob sie ihre schon in der Sekundarstufe I nachgewiesene Fremdsprache als zweite Fremdsprache anerkannt haben wollen.

6.3. Religionslehre bzw. Ethikunterricht

Schülerinnen und Schüler belegen in den Klassenstufen 12 und 13 vier Kurse im Religionsunterricht ihrer Konfession oder im Ethikunterricht. Ein Wechsel zwischen den Kursen ist grundsätzlich möglich. Wer Religionslehre oder Ethikunterricht als viertes oder fünftes Prüfungsfach wählen will, muss entweder alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder im Ethikunterricht besuchen.

7. Besondere Lernleistung

Über die Kursarbeiten und die „anderen Leistungsnachweise“ hinaus können Schülerinnen und Schüler auch Leistungen in anderer Form erbringen, die nicht an den regulären Unterricht und die belegten Fächer gebunden sind. Dadurch sollen individuelle Lerninteressen und selbstständiges Arbeiten gefördert werden.

Wer sich für ein bestimmtes Thema interessiert, daran über einen längeren Zeitraum selbstständig arbeitet und das Ergebnis schriftlich darstellt, kann diese Arbeit benoten lassen und als besondere Lernleistung in die Qualifikation einbringen. Voraussetzung ist, dass das Thema inhaltlich einem Schulfach oder mehreren Schulfächern zugeordnet werden kann. Es muss aber keinem Fach entstammen, das die Schülerin oder der Schüler belegt hat. Zu beachten ist, dass bei einer Kombination mit fünf Prüfungsfächern die besondere Lernleistung dem fünften Prüfungsfach zuzuordnen sein muss, um eingebracht werden zu können.

Eine besondere Lernleistung kann unterschiedliche Formen haben, z. B.:

■ *eine Jahresarbeit*

Eine Jahresarbeit, d. h. eine selbstständige, schriftliche Ausarbeitung über ein Thema, das inhaltlich einem Unterrichtsfach oder mehreren Unterrichtsfächern zugeordnet werden kann. Zur Ausarbeitung gehört auch eine schriftliche Dokumentation des Arbeitsprozesses. Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft oder – bei einem fachübergreifenden Thema – den Lehrkräften vereinbart. Falls das Thema fachübergreifend ist, übernimmt eine Lehrkraft die Koordination der Betreuung und Bewertung. Diese Lehrkraft ist auch für die endgültige Themenstellung verantwortlich. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Jahresarbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

■ eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines geeigneten *Wettbewerbs* erstellt wurde

Nicht alle Wettbewerbe sind für die Erstellung besonderer Lernleistungen geeignet bzw. zugelassen. Wenn aber eine Wettbewerbsarbeit als besondere Lernleistung in die Qualifikation eingebracht werden soll, muss sie von einer Lehr-

kraft bewertet werden. Der erzielte Preis im Wettbewerb ist für die Note nicht von Bedeutung.

- eine schriftliche Arbeit, die aus einer *Arbeitsgemeinschaft* oder einem *Projekt* erwachsen ist

Die Arbeit kann auch experimentelle oder praktische Anteile haben, z. B. wenn sie im Zusammenhang mit einem Praktikum erstellt wurde. Eine schriftliche Ausarbeitung, die die theoretischen Aspekte des Themas betrifft, ist aber unbedingt erforderlich.

Vor Beginn der Arbeit muss das Thema mit der Lehrkraft abgesprochen werden, die die Anfertigung der besonderen Lernleistung betreut und die Arbeit bewertet. Wenn die Arbeit fertig ist, stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium die Ergebnisse und den Arbeitsprozess dar und beantwortet Fragen zur Arbeit. Das Kolloquium dient auch dazu, die Selbstständigkeit der Leistung der Schülerin oder des Schülers festzustellen. Das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Präsentation der Arbeit gehen in die Bewertung der besonderen Lernleistung ein.

Die besondere Lernleistung ist nicht an ein Halbjahr gebunden. Sie muss innerhalb der Oberstufe erbracht und spätestens am Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Thema und Note werden im Zeugnis des Halbjahres 13/1 ausgewiesen. Die Note geht nicht in die Bewertung der Halbjahreskurse ein.

Die Note der besonderen Lernleistung kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers in die Qualifikation des Blocks II eingebracht werden (siehe auch Kapitel III 3 und Anhang 2a bzw. Anhang 2b sowie Anhang 4).

Die *Qualifikation im Block II* und die Höchstpunktzahl der Gesamtqualifikation können mit oder ohne besondere Lernleistung erreicht werden.

Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, wird sie in der Qualifikation im Block II als fünftes Prüfungsfach gewertet.

Bei der Entscheidung für oder gegen die Einbringung einer besonderen Lernleistung ist zu berücksichtigen, ob die Fächerkombination der Schülerin oder des Schülers vier oder fünf Prüfungsfächer beinhaltet:

- Ergeben sich aus der gewählten Fächerkombination vier Prüfungsfächer, kann die Schülerin oder der Schüler bis kurz nach der Ergebnisverkündung der mündlichen Prüfung entscheiden, ob eine besondere Lernleistung für die Qualifikation im Block II eingebracht werden soll. Wer in seiner besonderen Lernleistung *besser* als im Durchschnitt seiner vier Prüfungsfächer abgeschnitten hat, wird im Hinblick auf die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote des Abiturs die besondere Lernleistung einbringen. Die Einbringung erfolgt rechnerisch wie die Einbringung eines fünften Prüfungsfaches (siehe Kapitel III 3).
- Ergeben sich aus der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fächerkombination fünf Prüfungsfächer, kann die besondere Lernleistung nur eingebracht werden, wenn sich die Schülerin oder der Schüler dafür entscheidet, die fünfte Prüfung durch die besondere Lernleistung zu ersetzen. Dies ist nur möglich, wenn die besondere Lernleistung dem fünften Prüfungsfach zugeordnet ist. Zudem darf die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach noch nicht absolviert sein.

8. Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

Eine Versetzung findet nur in die Jahrgangsstufe 12 statt.

Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 12 sind die Jahresnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl unterrichtet wurden.

Versetzt wird, wer

- in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (04 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat oder
 - in einem Kernfach oder in einem Kernfach und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern eine Note unter „ausreichend“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.
- Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden. Die Note „sehr gut“ kann durch zwei Noten „gut“ und die Note „gut“ durch zwei Noten „befriedigend“ ersetzt werden.

Bei einem Kernfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Kernfächern möglich. Die Note „ungenügend“ in einem Kernfach oder in zwei Grundfächern kann nicht ausgeglichen werden.

Nicht versetzt wird, wer

- in einem Kernfach die Note „ungenügend“ oder
- in zwei Kernfächern die Note „mangelhaft“ oder
- in zwei Grundfächern die Note „ungenügend“ oder
- in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

Zusammenfassung der Versetzungsbedingungen

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 11 in den												Versetzungs- entscheidung	
Kernfächern				Grundfächern									
x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	versetzt ohne Ausgleich
x	x	x	x	5	x	x	x	x	x	x	x	x	
5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	versetzt, wenn Ausgleich möglich
5	x	x	x	5	x	x	x	x	x	x	x		
5	x	x	x	6	x	x	x	x	x	x	x		
x	x	x	x	6	x	x	x	x	x	x	x		
x	x	x	x	5	5	x	x	x	x	x	x		
x	x	x	x	6	5	x	x	x	x	x	x		

6	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	nicht versetzt
x	x	x	x	6	6	x	x	x	x	x	x	x	
5	5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
5	x	x	x	5	5	x	x	x	x	x	x	x	
x	x	x	x	5	5	5	x	x	x	x	x	x	

- x bedeutet: mindestens Note „ausreichend“ (d. h. mindestens 04 Punkte)
- 5 bedeutet: Note „mangelhaft“
- 6 bedeutet: Note „ungenügend“

9. Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 oder 13/1 um ein Jahr freiwillig zurücktreten, sofern die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchganges in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

III. GESAMTQUALIFIKATION

1. Zusammensetzung der Gesamtqualifikation

Das Abitur hat bestanden, wer sich in den folgenden zwei Teilblöcken qualifiziert hat:

- Qualifikation in Block I: Dieser umfasst 36 ausgewählte Kursergebnisse der Halbjahre 12/1 bis 13/2 aus dem Grund- und Leistungsfachbereich.
- Qualifikation in Block II: Hier fließen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen und gegebenenfalls eine besondere Lernleistung ein.

In jedem Block müssen bestimmte Mindestpunktzahlen erreicht werden (siehe unten). Ein Punkteausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht zulässig. Die Summe der Punktzahlen aus den beiden Blöcken ergibt die Gesamtqualifikation. Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Schlüssel (vgl. Anhang 3) in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

2. Die Qualifikation in Block I (Qualifikationsbereich)

In Block I werden die Punktzahlen von 36 ausgewählten Kursen der Qualifikationsphase eingebracht. Für die Einbringung gilt Folgendes:

Prüfungsfächer

In allen drei Leistungsfächern werden jeweils die vier Kurse der Halbjahre 12/1, 12/2, 13/1 und 13/2 eingebracht. Dabei werden die Punktzahlen von zwei Leistungsfächern zweifach gewichtet. Die Entscheidung, in welchen Leistungsfächern die Kurse doppelt gewichtet werden, trifft die Schülerin bzw. der Schüler.

Im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach werden ebenfalls die vier Kurse der Qualifikationsphase eingebracht.

Somit resultieren aus den Prüfungsfächern 16 (bei vier Prüfungsfächern) bzw. 20 (bei fünf Prüfungsfächern) einzubringende Kurse.

Grundfächer

Aus dem Bereich der belegten Grundfächer sind 20 (bei vier Prüfungsfächern) bzw. 16 Kurse (bei fünf Prüfungsfächern) einzubringen. Dabei müssen folgende Kurse eingebracht werden, sofern sie nicht durch die Prüfungsfächer bereits abgedeckt sind:

- 4 Kurse in Deutsch
- 4 Kurse in einer Fremdsprache, die bereits vor der Qualifikationsphase begonnen wurde
- 4 Kurse in Mathematik
- 4 Kurse in einer Naturwissenschaft
- 4 Kurse in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach
- ein Kurs in einer zweiten Fremdsprache *oder* in einer zweiten Naturwissenschaft *oder* in Informationsverarbeitung
- 2 Kurse (12/1 und 12/2) in einem künstlerischen Fach (Musik, Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel)
- zusätzlich bei der Fachrichtung Wirtschaft: je ein Kurs in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Gemeinschaftskunde
- 2 Kurse in der zweiten Fremdsprache, wenn erst in Jahrgangsstufe 11 damit begonnen wurde.

Des Weiteren gilt:

- Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so muss der Kurs aus dem Halbjahr 13/2 darunter sein. Diese Bedingung gilt nicht für ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach und nicht für die Kurse im künstlerischen Fach.
- Aus dem Grundfach Sport können höchstens 3 Kurse eingebracht werden.
- Wer erst in Jahrgangsstufe 11 am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen hat, muss zwei Kurse dieser Fremdsprache (darunter den

Kurs 13/2) einbringen und darf keinen der vier Kurse der Qualifikationsphase mit 00 Punkten abgeschlossen haben.

Das Gesamtergebnis in Block I errechnet sich folgendermaßen:

$$\text{Gesamtergebnis in Block I} = \frac{\text{Gesamtpunktzahl der eingebrachten Kurse}}{44} \cdot 40$$

(mathematische Rundung bei nicht ganzzahligem Ergebnis)

Dabei resultiert der Nenner von 44 aus den 36 einzubringenden Kursen plus acht Kursen, die sich aus den beiden doppelt gewichteten Leistungsfächern ergeben.

Für die Qualifikation in Block I müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden. Dabei dürfen unter den eingebrachten Kursen höchstens sieben mit weniger als 05 Punkten und kein Ergebnis mit 00 Punkten sein.

Nur wer die Qualifikation in Block I rechnerisch erreichen kann, tritt in das Halbjahr 13/2 ein. Wer nicht in das Halbjahr 13/2 eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 12/2, sofern dadurch nicht die maximale Verweildauer in der Oberstufe von vier Jahren überschritten wird.

Vier Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung erfolgt die Ausgabe des Zeugnisses für das Halbjahr 13/2. Mit diesem Tag endet der Unterricht der gymnasialen Oberstufe.

Beispiel für die Berechnung des Ergebnisses der Qualifikation in Block I

Fachrichtung Technik, Fächerkombination mit 5 Prüfungsfächern:

Am Unterricht in der zweiten Fremdsprache wurde erst ab der 11. Klasse teilgenommen. Mathematik wurde als 4. Prüfungsfach und GK als 5. Prüfungsfach gewählt.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer:							
Technik	08	06	10	10	4	34	68
NW (Physik)	02	06	07	07	4	22	-
Deutsch	11	08	10	09	4	38	76
Grundfächer:							
M (4. PF)	08	09	08	10	4	35	
GK (5. PF)	12	10	10	11	4	43	
1. FS (Englisch)	08	11	07	07	4	33	
2. FS (Französisch)	08	08	06	05	2	13	
IV	10	08	08	11	2	21	
R	13	10	09	12	3	35	
SP	13	12	13	07	3	33	
KF: Musik	06	07	-	-	2	13	
Punktsumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	392	
Gesamtergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{392}{44} \cdot 40 = 356,36$		356	

■ verpflichtend einzubringende Kurse

■ nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

siehe auch weitere Beispiele in Anhang 4

3. Die Qualifikation in Block II (Prüfungsbereich)

In den Block II tritt nach dem Halbjahr 13/2 ein, wer die Qualifikation in Block I erreicht und sich dann fristgerecht zur Abiturprüfung angemeldet hat.

Wer zur Abiturprüfung nicht zugelassen wird, besucht erneut den Unterricht des Halbjahres 12/2. Sollte dies zur Überschreitung der Höchstverweildauer von vier Jahren in der Oberstufe führen, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen und erhält ein Abgangszeugnis.

Der Prüfungsbereich besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei abhängig von der gewählten Fächerkombination in vier oder fünf Fächern geprüft wird. Hierbei muss eines der beiden für die Abiturprüfung vorgegebenen Prüfungsprofile abgedeckt werden:

Das mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfungsprofil:

- Mathematik
- eine Naturwissenschaft
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- Deutsch oder eine Fremdsprache

Das sprachliche Prüfungsprofil:

- Deutsch
- eine Fremdsprache
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

Unabhängig vom gewählten Prüfungsprofil ersetzen die Fächer Technik und Gesundheit eine Naturwissenschaft. Die Fächer Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre, Pädagogik und Psychologie ersetzen das Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld. Zudem kann auch evangelische oder katholische Religionslehre oder das Fach Ethikunterricht das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen. Im mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungsprofil kann das Fach Informationsverarbeitung die Naturwissenschaft ersetzen.

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den drei Leistungsfächern. Die mündliche Prüfung ergänzt die schriftliche Prüfung so, dass eines der beiden Prüfungsprofile vollständig erfasst ist. Dementsprechend sind je nach Fächerkombination des Prüflings ein oder zwei mündliche Pflichtprüfungen notwendig, wobei die fünfte Prüfung auch durch eine besondere Lernleistung in dem entsprechenden Fach ersetzt werden kann. Dies ist jedoch nur möglich, solange die mündliche Prüfung in diesem Fach noch nicht absolviert wurde.

Soll bei vier Prüfungsfächern eine besondere Lernleistung eingebracht werden, wird diese rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach behandelt.

Wird eines der beiden Prüfungsprofile bereits durch das vierte Prüfungsfach abgedeckt, kann auf Wunsch des Prüflings ein Grundfach auch freiwillig als fünftes Prüfungsfach gewählt werden. Der Prüfling kann sich außerdem in einem oder mehreren seiner schriftlichen Prüfungsfächer freiwillig zu einer mündlichen Prüfung melden. Sport kann nicht mündliches Prüfungsfach sein.

Damit ergeben sich folgende Möglichkeiten:

4 Pflichtprüfungsfächer	5 Pflichtprüfungsfächer
schriftliche Prüfung in den drei Leistungsfächern	
eine mündliche Pflichtprüfung in einem Grundfach	je eine mündliche Pflichtprüfung in zwei Grundfächern bzw. eine mündliche Pflichtprüfung im 4. Prüfungsfach und eine dem 5. Pflichtprüfungsfach zugeordnete besondere Lernleistung
Eine weitere freiwillige mündliche Prüfung in einem Grundfach ist möglich, ebenso das Einbringen einer besonderen Lernleistung.	-----
evtl. mündliche Zusatzprüfungen in einem Leistungsfach oder in mehreren Leistungsfächern	

Die Qualifikation im Block II wird wie folgt berechnet:

a) Bei **vier** Pflichtprüfungsfächern:

Die drei Leistungsfächer werden schriftlich geprüft, zusätzlich erfolgt eine mündliche Prüfung in einem Grundfach, das sich aus der Fächerkombinationstafel ergibt und das während der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12 und 13) durchgehend belegt wurde. Die Ergebnisse der einzelnen Fächer werden fünffach gewertet. In mindestens zwei der vier Fächer müssen mindestens 05 Punkte erreicht werden.

Legt ein Prüfling eine freiwillige fünfte (mündliche) Prüfung in einem Grundfach ab, so berechnet sich das Prüfungsergebnis entsprechend der Regelung für fünf Prüfungsfächer.

b) Bei **fünf** Pflichtprüfungsfächern:

Die drei Leistungsfächer werden schriftlich geprüft, zusätzlich erfolgen zwei mündliche Prüfungen in Grundfächern, die sich aus der Fächerkombinationstafel ergeben und während der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12 und 13) durchgehend belegt wurden. Die Ergebnisse der einzelnen Fächer werden vierfach gewertet. In mindestens drei der fünf Fächer müssen mindestens 05 Punkte erreicht werden.

Eine besondere Lernleistung kann bei vier Prüfungsfächern rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht werden oder bei fünf Prüfungsfächern das fünfte Prüfungsfach ersetzen. In letzterem Fall muss die besondere Lernleistung dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein. Das Ersetzen des fünften Prüfungsfaches ist nur möglich, solange noch keine mündliche Prüfung in diesem Fach absolviert wurde.

Sollten die erforderlichen Voraussetzungen des Blocks II zum Bestehen der Abiturprüfung nach Ablegen der Prüfungen in den vier bzw. fünf Prüfungsfächern nicht erfüllt sein, sind Zusatzprüfungen in den Leistungsfächern möglich, falls begründete Aussicht besteht, dass diese zum Erreichen der Qualifikation im Prüfungsbe- reich führen.

Werden die Leistungsfächer freiwillig oder aufgrund noch nicht erfüllter Voraussetzungen zusätzlich mündlich geprüft, errechnet sich das Endergebnis des jeweiligen Faches im Verhältnis 2 : 1 aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnis (siehe Anhang 2a, 2b).

Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn nach erfolgreicher Qualifikation in Block I mindestens 100 Punkte in Block II erreicht sind. Maximal können in Block II 300 Punkte erreicht werden. Ein Ausgleich zwischen den Blöcken ist nicht möglich.

Wer die Qualifikation in Block II nicht erreicht, kann „ auch wenn die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe ausgeschöpft ist „ die Prüfung wiederholen.

Beispiel für die Berechnung des Ergebnisses der Qualifikation im Block II (Fortsetzung Beispiel Kapitel 4)

Nach erfolgreicher Qualifikation in Block I (siehe Kapitel 4) erzielt die Schülerin oder der Schüler folgende Prüfungsergebnisse:

Prüfungen	Ergebnis
schriftlich	
• Technik	10
• NW (Physik)	08
• Deutsch	06
mündlich	
• Mathematik	09
• GK	11
freiwillige Zusatzprüfung Deutsch	10

Aufgrund des verhältnismäßig schlechten Ergebnisses in Deutsch entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler für eine freiwillige mündliche Zusatzprüfung in diesem Fach. Es werden 10 Punkte erreicht.

Bei fünf Prüfungsfächern werden die Endnoten der einzelnen Fächer vierfach gewichtet. In Deutsch muss die Endnote im Verhältnis 2 : 1 aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung berechnet werden (vgl. Anhang 2b)

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftlich	mündlich	Gewichtung 2 : 1	vierfach
Technik	10	-	-	40
NW (Physik)	08	-	-	32
Deutsch	06	10	7,33	29,33 → 29
Mathematik	-	09	-	36
GK	-	11	-	44
Gesamtergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				181

In der Qualifikation in Block II wurden 181 Punkte erzielt, damit ist die Abiturprüfung bestanden.

In der Gesamtqualifikation werden in beiden Blöcken zusammen 537 Punkte erreicht (356 Block I + 181 Block II). Damit ergibt sich eine Durchschnittsnote von 2,6 (siehe Anhang 3).

ANHANG

Anhang 1

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

Fachrichtung Gesundheit und Soziales / Qualifikationsphase

Fächerkombination Nr.		Leistungsfächer		Grundfächer										Mündliche Abiturprüfung					Grundfächer frei wählbar		
		Stunden	Stunden	R/ETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	NW	PSY	IV**	Stunden je Woche ¹	Stunden	5. PF	4. PF	3. PF	Stunden		
1	GH	NW	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	-	2	2	19						2	Chemie
2	GH	NW	D	2	2	2	-	3	3	3	-	2	2	19						2	GK ²
3	GH	M	1. FS	2	2	2	3	-	3	-	2	2	2	18						2	Biologie
4	GH	M	D	2	2	2	-	3	3	-	2	2	2	18						2	Rechtslehre
5	GH	IV**	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	2	2	-	19						2	Gesundheit
6	GH	IV**	D	2	2	2	-	3	3	3	2	2	-	19						2	Psychologie
7	GH	PSY	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	2	-	2	19						2	2. Fremdsprache
8	GH	PSY	D	2	2	2	-	3	3	3	2	-	2	19						2	3. Fremdsprache
9	PAD	PSY	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	2	-	2	19						2	4. Fremdsprache
10	PAD	PSY	D	2	2	2	-	3	3	3	2	-	2	19						2	5. Fremdsprache
11	PAD	M	1. FS	2	2	2	3	-	3	-	2	2	2	18						2	6. Fremdsprache
12	PAD	M	D	2	2	2	-	3	3	-	2	2	2	18						2	7. Fremdsprache
13	PAD	IV**	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	2	-	2	19						2	8. Fremdsprache
14	PAD	IV**	D	2	2	2	-	3	3	3	2	-	2	19						2	9. Fremdsprache
15	PAD	NW	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	-	2	2	19						2	10. Fremdsprache
16	PAD	NW	D	2	2	2	-	3	3	3	-	2	2	19						2	11. Fremdsprache
17	GH	PAD	1. FS	2	2	2	3	-	3	3	2	-	2	19						2	12. Fremdsprache
18	GH	PAD	D	2	2	2	-	3	3	3	2	-	2	19						2	13. Fremdsprache

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:

NW Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie)

GK Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

//*/** Fr = Klassenstellung gemäß Nr. 7 u. 8 der Veranlassungsverordnung über die Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 29. Juli 2005 (GennStil. S. 586; Amtsbl. 2010 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

1 In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik)

2 Pädagogik und Psychologie sowie Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht können das Fach Gemeinschaftskunde im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

Fachrichtung Technik / Qualifikationsphase

Leistungsfächer		Grundfächer										Mündliche Abiturprüfung			Grundfächer frei wählbar							
		Fächerkombination Nr.	Stundend	R/ETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	NW	IV**	Stunden	Stunden	Stunden	4. PF	5. PF	Stunden				
1	T**	M	D	16	2	2	2	3	-	3	3	-	2	2	17	33	M/NW	GK ³	2	Physik	möglich sind	
2	T**	NW	D	16	2	2	2	3	3	3	-	2	2	18	34	sprachl.	FS	GK ³	2	Chemie		
3	T**	M	1. FS	16	2	2	2	3	3	-	2	2	2	17	33	M/NW	GK ³	3	Biologie			
4	T**	NW	1. FS	16	2	2	2	3	3	-	2	2	2	18	34	sprachl.	D	GK ³	3	Angew. Naturwissenschaft		
5	T**	M	GK	16	2	2	2	-	3	3	-	2	2	17	33	M/NW	M	GK ³	2	Darstellende Geometrie		
6	T**	NW	GK	16	2	2	2	-	3	3	3	-	2	18	34	sprachl.	D o. FS	D	FS	2		Rechtslehre
7	T**	IV**	1. FS	16	2	2	2	3	3	3	-	2	-	18	34	sprachl.	D	GK ³	3	Angew. Informatik		
8	T**	IV**	D	16	2	2	2	3	3	3	2	-	2	18	34	sprachl.	FS	GK ³	3			
9	T**	IV**	GK	16	2	2	2	-	3	3	3	2	-	18	34	M/NW	M	GK ³	3			

Abkürzungen: soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:

ANW Angewandte Naturwissenschaft, Praktikum in Physik, Chemie oder Biologie

M Mathematik mit angewandter Mathematik

NW Naturwissenschaft: Physik mit technischer Physik oder Chemie mit angewandter Chemie und Werkstoffkunde oder Biologie

GK Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

* / ** / *** / Fpr = Klassenteilung gemäß Nr. 7 u. 8 der Verwaltungsvorschrift Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 29. Juli 2005 (GAMsibl. S. 588; Amtsbl. 2010 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

1 In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).

2 Technik sechsstündig.

3 Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht können das Fach Gemeinschaftskunde im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

Fachrichtung Wirtschaft / Qualifikationsphase

Fächerkombination Nr.		Leistungsfächer											Grundfächer											Mündliche Abiturprüfung			Grundfächer frei wählbar	
		fünftündig		Stunden	R/ETH	SP	GK	D	1. FS	2. FS	M	BWL/ RW	VWL	NW	IV **	Stunden je Woche ¹	Profil M/NW oder sprachl.	4. PF	5. PF	Stunden	möglich sind							
1	BWL/ RW	1. FS	15	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D	M o. NW	3	Organisationslehre							
	BWL/ RW	VWL	M	2	2	3	3	-	-	-	-	-	-	-	19	34	sprachl. M/NW	M	NW o. IV	3	Spezielle BWL							
2	BWL/ RW	VWL	M	2	2	3	3	-	-	-	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D	FS	2	Psychologie							
	BWL/ RW	VWL	D	2	2	2	3	3	3	-	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	NW o. IV	D o. FS	3	Dritte Fremdsprache							
3	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	FS	M o. NW	2	Künstlerisches Fach							
	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	M	NW o. IV	3	Wirtschaftsgeografie							
4	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	D		2	Rechtsschulung							
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	NW o. IV		2	Biologie							
5	BWL/ RW	M	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	M o. NW		2	Chemie							
	BWL/ RW	M	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	FS		2	Physik							
6	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	D										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	NW o. IV										
7	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	M o. NW										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	FS										
8	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	M o. NW										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	FS										
9	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	18	33	sprachl. M/NW	NW o. IV										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D	M o. NW									
10	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	M										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	FS	M o. NW									
11	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	M										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D o. FS										
12	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D	M o. NW									
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	M										
13	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	FS	M o. NW									
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	M										
14	BWL/ RW	1. FS	M	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D o. FS										
	BWL/ RW	1. FS	D	2	2	2	3	-	3	3	-	-	2	2	19	34	sprachl. M/NW	D o. FS										

NW Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)

GK Das Fach Gemeinschaftskunde integriert Inhalte aus Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie.

SPBWL Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Handelsbetriebs-, Industriebetriebs-, Dienstleistungs- oder Versicherungsbetriebslehre)

* / ** / *** / FPr = Klausenteilung gemäß Nr. 7 u. 8 der Verwaltungsverordnung Klassen- und Kursbildung an berufsbildenden Schulen vom 29. Juli 2005 (GAMtbl. S. 588, Amtsbl. 2010 S. 490) in der jeweils geltenden Fassung

1 In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).

2 Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht können das Fach Gemeinschaftskunde im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

Anhang 2a:

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei vier Prüfungsfächern *ohne* besondere Lernleistung

Punkte	schriftliche Prüfung																
	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	
mündliche Prüfung	00	00	03	06	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50
	01	01	05	08	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51
	02	03	06	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53
	03	05	08	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55
	04	06	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56
	05	08	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58
	06	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60
	07	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61
	08	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63
	09	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65
	10	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66
	11	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68
	12	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70
	13	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71
	14	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70	73
15	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71	75	

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2 : 1 gewichtet, das Gesamtergebnis 5-fach. Dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Beispiel: schriftliche Prüfung: 10 Punkte
mündliche Prüfung: 12 Punkte

$$\left(\frac{(10 \cdot 2 + 12 \cdot 1)}{3} \right) \cdot 5 = 53,33 \Rightarrow 53 \text{ Punkte}$$

Anhang 2b:

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei fünf Prüfungsfächern bzw. bei vier Prüfungsfächern *mit* besonderer Lernleistung

Punkte		schriftliche Prüfung																
		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1		1
mündliche Prüfung	0	0	0	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4
	0	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	0
	0	0	0	0	0	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4
	1	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	6	8	1	1
	0	0	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4
	2	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	2
	0	0	0	0	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4
	3	4	6	9	2	4	7	0	2	2	5	8	0	3	6	8	1	4
	0	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4
	4	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	5
	0	0	0	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4
	5	6	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	4	6
	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4
	6	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	8	8
	0	0	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4
	7	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	9
	0	1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4	5
	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	8	0	5
	0	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4	4	5
	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	2
1	1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	
0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	3	
1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	
1	4	7	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	4	
1	1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	
2	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	6	6	
1	1	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	
3	7	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	7	
1	1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	5	
4	8	1	4	6	9	2	4	7	0	2	5	8	0	3	6	8	8	
1	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4	4	4	5	5	5	5	6	
5	0	2	5	8	0	3	6	8	1	4	6	9	2	4	7	0	0	

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Gesamtergebnis 4-fach. Dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Beispiel: schriftliche Prüfung: 10 Punkte
mündliche Prüfung: 12 Punkte

$$\left(\frac{(10 \cdot 2 + 12 \cdot 1)}{3} \right) \cdot 4 = 42,67 \rightarrow 42 \text{ Punkte}$$

Anhang 3:

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900-823	1,0
822-805	1,1
804-787	1,2
786-769	1,3
768-751	1,4
750-733	1,5
732-715	1,6
714-697	1,7
696-679	1,8
678-661	1,9
660-643	2,0
642-625	2,1
624-607	2,2
606-589	2,3
588-571	2,4
570-553	2,5
552-535	2,6
534-517	2,7
516-499	2,8
498-481	2,9
480-463	3,0
462-445	3,1
444-427	3,2
426-409	3,3
408-391	3,4
390-373	3,5
372-355	3,6
354-337	3,7
336-319	3,8
318-301	3,9
300	4,0

Anhang 4: Beispiele für eine Gesamtqualifikation

Fall 1:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit vier Prüfungsfächern. Mit der zweiten Fremdsprache wurde erst in Jahrgangsstufe 11 begonnen. Eine besondere Lernleistung wurde erbracht.

Qualifikation in Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
GH	10	11	10	10	4	41	82
PÄD	09	09	10	10	4	38	76
1. FS (Englisch)	07	08	08	09	4	32	-
Grundfächer							
Deutsch (4. PF)	08	08	07	08	4	31	-
IV	07	06	07	08	0	--	-
PSY	09	10	11	07	3	28	-
NW (Biologie)	12	10	08	08	4	38	-
M	06	05	05	06	4	22	-
2. FS (Französisch)	10	11	10	09	4	40	-
GK	07	06	07	07	0	--	-
SP	11	11	11	10	3	32	-
ETH	08	07	09	08	0	--	-
KF: Musik	07	07			2	14	-
Punktsumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	395	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)				$\frac{395}{44} \cdot 40 = 359,09$		359	

■ verpflichtend einzubringende Kurse

■ nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Aus den Prüfungsergebnissen ergibt sich eine Durchschnittspunktzahl von

$$\frac{10 + 09 + 09 + 07}{4} = 8,75.$$

Da das Ergebnis der besonderen Lernleistung mit 08 Punkten schlechter ist als die Durchschnittspunktzahl, ist es für die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die Abiturnote vorteilhaft, die besondere Lernleistung nicht einzubringen (siehe auch Tabelle).

Qualifikation in Block II			
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. BWL/RW	12	--	48
2. IV	10	--	40
3. Englisch	08	--	32
4. Deutsch	--	08	32
5. besondere Lernleistung (Biologie)	12		48
Ergebnis Block II (mindesten 100, höchstens 300 Punkte)			200

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 534 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,7 entspricht (vgl. Anhang 3).

Fall 2:

Schülerin oder Schüler der Fachrichtung Wirtschaft mit fünf Prüfungsfächern. Mit der zweiten Fremdsprache wurde bereits vor Eintritt in das berufliche Gymnasium begonnen. Die Schülerin oder der Schüler hat zudem eine dem Fach Biologie (5. Prüfungsfach) zuzuordnende besondere Lernleistung erbracht.

Qualifikation im Block I							
Fach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1	13/2			
Leistungsfächer							
BWL/RW	10	11	11	10	4	42	84
IV	09	10	10	10	4	39	78
1. FS (Englisch)	08	07	07	08	4	30	-
Grundfächer							
Deutsch (4.PF)	08	08	08	09	4	33	-
NW (Biologie) (5.PF)	10	09	11	11	4	41	-
VWL	09	09	08	07	3	25	-
M	10	11	10	10	4	41	-
2. FS (Französisch)	07	07	07	08	0	0	-
GK	11	10	10	09	4	40	-
SP	12	10	11	10	3	33	-
ETH	09	08	08	08	0	0	-
KF: Musik	10	09	-	-	2	19	-
Punktsumme (der 36 eingebrachten Kurse)					36	424	
Ergebnis Block I				$\frac{424}{44} \cdot 40 = 385,45$		385	

■ verpflichtend einzubringende Kurse

■ nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eingebrachte Kurse (zum Erreichen der 36 einzubringenden Kurse)

Die besondere Lernleistung der Schülerin oder des Schülers wurde mit 12 Punkten bewertet. Da das Ergebnis der besonderen Lernleistung mit 12 Punkten besser ist als die in den Biologiekursen 12/1 bis 13/2 erzielten Punktzahlen, hält es die Schülerin oder der Schüler für unrealistisch, in einer mündlichen Prüfung in Biologie mehr als 12 Punkte zu erzielen. Deshalb entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler dafür, die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach (Biologie) durch die besondere Lernleistung zu ersetzen und deshalb nicht zu absolvieren. Dies ist mög-

lich, da die erbrachte besondere Lernleistung dem fünften Prüfungsfach (hier Biologie) zuzuordnen ist. Die besondere Lernleistung wird rechnerisch wie ein fünftes Prüfungsfach eingebracht.

Qualifikation in Block II			
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis		
	schriftlich	mündlich	vierfach
1. BWL/RW	12	--	48
2. IV	10	--	40
3. Englisch	08	--	32
4. Deutsch	--	08	32
5. besondere Lernleistung (Biologie)	12		48
Ergebnis Block II (mindesten 100, höchstens 300 Punkte)			200

Die Gesamtpunktzahl aus den beiden Blöcken beträgt somit 585 Punkte, was einer Durchschnittsnote von 2,4 entspricht (vgl. Anhang 3).

Anhang 5: Fachhochschulreife

Wer das berufliche Gymnasium mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 besucht hat, bestimmte schulische Bedingungen (siehe unten) erfüllt und eine Berufsausbildung oder ein einjähriges geregelteres Praktikum oder ein einjähriges soziales oder ökologisches Jahr erfolgreich absolviert hat, dem wird eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zuerkannt, die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz und anderen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern und Sachsen – berechtigt. Die Bedingungen im Einzelnen sind folgende:

1. Schulischer Teil

Aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase (12/1 u. 12/2 oder 12/2 u. 13/1 oder 13/1 u. 13/2) müssen folgende 15 Kurse eingebracht werden:

- 4 Kurse aus zwei Leistungsfächern
- 11 weitere Kurse.

Unter diesen 15 Kursen müssen je 2 Kurse in Deutsch, in einer verpflichtend belegten Fremdsprache, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

Für die Noten der eingebrachten Kurse gilt:

- In 4 Kursen von zwei Leistungsfächern müssen in der Summe mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.
- In mindestens 9 der insgesamt anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen, müssen mindestens je 05 Punkte erreicht sein.
- In den anzurechnenden Kursen müssen insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht werden.
- Kurse, die mit 00 Punkten bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers von der Schule eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nur mit den oben aufgeführten Leistungen ausgestellt.

2. Beruflicher Teil

Es muss ein einjähriges geregeltes Praktikum, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nachgewiesen werden. Das Praktikum ist zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen. Es erfolgt in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder in der öffentlichen Verwaltung. Die fachliche Ausrichtung des Praktikums soll möglichst dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife. Eine Berufsausbildung kann in einem bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildungsdauer absolviert werden.

Auf die Praktikantentätigkeit oder Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres ist der abgeleistete Wehr- oder Zivildienst bis zu 6 Monate, ein mindestens 18 Monate dauernder freiwilliger Wehr- oder Zivildienst bis zu 12 Monate anzurechnen.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz sind die Bescheinigung der Schule, ein Abgangszeugnis und ein Praktikumszeugnis oder ein Berufsabschlussnachweis erforderlich (Auskunft bei der Fachhochschule einholen).

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote
(für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)

Punktzahl	Durchschnittsnote
285-261	1,0
260-255	1,1
254-249	1,2
248-244	1,3
243-238	1,4
237-232	1,5
231-227	1,6
226-221	1,7
220-215	1,8
214-210	1,9
209-204	2,0
203-198	2,1
197-192	2,2
191-187	2,3
186-181	2,4
180-175	2,5
174-170	2,6
169-164	2,7
163-158	2,8
157-153	2,9
152-147	3,0
146-141	3,1
140-135	3,2
134-130	3,3
129-124	3,4
123-118	3,5
117-113	3,6
112-107	3,7
106-101	3,8
100-96	3,9
95	4,0

Anhang 6:
Standorte der beruflichen Gymnasien
(alphabetisch nach Städtenamen sortiert)

Schulaufsichtsbezirk Rheinhessen-Pfalz		
Standort	Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Berufsbildende Schule Paradeplatz 8 76726 Germersheim Tel.: (0 72 74) 70 02-0 Fax: (0 72 74) 70 02-19	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule I Technik Schulzentrum Nord Kaiserbergring 29 67657 Kaiserslautern Tel.: (06 31) 3 72 70 Fax: (06 31) 3 72 71 90	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik Umwelttechnik
Berufsbildende Schule II Wirtschaft und Soziales Martin-Luther-Str. 20 67657 Kaiserslautern Tel.: (06 31) 3 64 99 30 Fax: (06 31) 3 64 99 60	Wirtschaft Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule August-Croissant-Str. 27 76829 Landau Tel.: (0 63 41) 9 67 10 Fax: (0 63 41) 6 39 02	Wirtschaft Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule Hauswirtschaft/Sozialpädagogik Pfalzgrafenstraße 1-11 67061 Ludwigshafen Tel.: (06 21) 5 04-40 01 10 Fax: (06 21) 5 04-40 01 98	Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule – Technik I Franz-Zang-Str. 3-7 67059 Ludwigshafen Tel.: (06 21) 5 04-41 01 Fax: (06 21) 5 04-37 89	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik

Berufsbildende Schule Wirtschaft I Mundenheimer Str. 220 67061 Ludwigshafen Tel.: (06 21) 5 04-40 07 10 Fax: (06 21) 5 04-40 07 98	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule I Gewerbe und Technik Am Judensand 12 55122 Mainz Tel.: (0 61 31) 90 60 30 Fax: (0 61 31) 90 60 3-99	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Metalltechnik
Berufsbildende Schule III Wirtschaft und Verwaltung* Am Judensand 8 55122 Mainz Tel.: (0 61 31) 90 60 70 Fax: (0 61 31) 90 60 74 9	Gesundheit und Soziales	
Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule Berufsbildende Schule IV Hechtsheimer Straße 31 55131 Mainz Tel.: (0 61 31) 95 30 30 Fax: (0 61 31) 95 30 31 00	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Robert-Stolz-Straße 30 67433 Neustadt Tel.: (0 63 21) 4 90 00 Fax: (0 63 21) 1 64 31	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Metalltechnik
Berufsbildende Schule Adlerstraße 31 66955 Pirmasens Tel.: (0 63 31) 24 01 0 Fax: (0 63 31) 24 01 20	Wirtschaft Technik	 Elektrotechnik
Berufsbildende Schule Donnersbergkreis Alleestraße 4 67806 Rockenhausen Tel.: (0 63 61) 92 11 0 Fax: (0 63 61) 92 11 22	Wirtschaft	

* in Kooperation mit der BBS II Mainz, Feldbergplatz 4, 55118 Mainz, Tel.: (0 61 31) 62 77 80

Schulaufsichtsbezirk Koblenz

Standort	Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Berufsbildende Schule Andernach August-Horch-Schule Schillerring 5-7 56626 Andernach Tel.: (02632) 25 16 60 Fax.: (02632) 25 16 68 9	Technik	Metalltechnik
Berufsbildende Schule des Landkreises Ahrweiler Kreuzstraße 120 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler Tel.: (02641) 94 64 0 Fax: (02641) 94 64 64	Technik	Umwelttechnik
Berufsbildende Schule TGHS Ringstr. 49 55543 Bad Kreuznach Tel.: (06 71) 88 77 70 Fax: (06 71) 88 77 75 0	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik
Berufsbildende Schule Wirtschaft Rheingrafenstr. 20 55543 Bad Kreuznach Tel.: (06 71) 79 49 73 0 Fax: (06 71) 79 49 73 40	Wirtschaft	
Nicolaus-August-Otto-Schule Berufsbildende Schule Königsberger Straße 5 65582 Diez Tel.: (0 64 32) 92 88 0 Fax: (0 64 32) 92 88 15	Wirtschaft Technik	Umwelttechnik
Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen Auf dem Molzberg 12 57548 Kirchen Tel.: (0 27 41) 9 59 70 Fax: (0 27 41) 95 97 33	Technik	Metalltechnik

<p>Julius-Wegeler-Schule Berufsbildende Schule Beatusstraße 143-147 56073 Koblenz Tel.: (02 61) 94 18 00 Fax: (02 61) 94 18 161</p>	<p>Gesundheit und Soziales</p> <p>Technik</p>	<p>Umwelttechnik Gestaltungs- und Medientechnik</p>
<p>Berufsbildende Schule Wirtschaft Cusanusstraße 25 56073 Koblenz Tel.: (02 61) 40 40 70 Fax: (02 61) 40 40 759</p>	<p>Wirtschaft</p>	
<p>Carl-Burger-Schule Berufsbildende Schule Gerberstraße 1 56727 Mayen Tel.: (0 26 51) 98 91 0 Fax: (0 26 51) 98 91 30</p>	<p>Wirtschaft</p> <p>Gesundheit und Soziales</p>	
<p>Berufsbildende Schule Von-Bodelschwingh-Straße 33 56410 Montabaur Tel.: (0 26 02) 15 75 0 Fax: (0 26 02) 15 75 90</p>	<p>Wirtschaft</p> <p>Gesundheit und Soziales</p>	
<p>David-Roentgen-Schule Berufsbildende Schule Gewerbe und Technik Langendorfer Straße 65 56564 Neuwied Tel.: (0 26 31) 98 90 0 Fax: (0 26 31) 98 91 00</p>	<p>Technik</p>	<p>Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik</p>
<p>Ludwig-Erhard-Schule Berufsbildende Schule Wirtschaft Beverwijker Ring 3 56564 Neuwied Tel.: (0 26 31) 96 45 0 Fax: (0 26 31) 96 45 60</p>	<p>Wirtschaft</p> <p>Gesundheit und Soziales</p>	
<p>Berufsbildende Schule Liselottestraße 27 55469 Simmern Tel.: (0 67 61) 20 20 Fax: (0 67 61) 42 54</p>	<p>Wirtschaft</p>	

Berufsbildende Schule Hofwiesenstraße 1 56457 Westerburg Tel.: (0 26 63) 99 04 0 Fax: (0 26 63) 99 04 40	Wirtschaft Technik	Metalltechnik
Berufsbildende Schule Wissen Hachenburger Straße 47 57537 Wissen Tel.: (02742) 93 37 0 Fax: (02742) 93 37 37	Wirtschaft	

Schulaufsichtsbezirk Trier

Standort	Fachrichtung	Schwerpunkt(e)
Berufsbildende Schule Technik Vollmersbachstraße 53 55743 Idar Oberstein Tel.: (0 67 81) 96 20 Fax: (0 67 81) 96 21 15	Technik	Umwelttechnik
Berufsbildende Schule Wirtschaft Vollmersbachstraße 50 55743 Idar Oberstein Tel.: (0 67 81) 98 33 0 Fax: (0 67 81) 98 33 10	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Auf dem Roßberg 66869 Kusel Tel.: (0 63 81) 92 42 0 Fax: (0 63 81) 92 42 30	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Prüm Kreuzerweg 16 54595 Prüm Tel.: (06551) 97 10 50 Fax: (06551) 97 10 52 8	Gesundheit und Soziales	

<p>Berufsbildende Schule Saarburg & Hermeskeil Geschwister-Scholl-Schule Schulzentrum 54439 Saarburg Tel.: (06581) 91 40 50 Fax: (06581) 91 40 60</p>	<p>Wirtschaft</p>	
<p>Balthasar-Neumann-Technikum Berufsbildende Schule Paulinstraße 105 54292 Trier Tel. (06 51) 91 80 00 oder 91 80 10 Fax (06 51) 91 80 05 0</p>	<p>Technik</p>	<p>Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik</p>
<p>Berufsbildende Schule Gewerbe und Technik Langstraße 15 54290 Trier Tel.: (06 51) 7 18 17 19 Fax: (06 51) 7 18 17 18</p>	<p>Technik</p>	<p>Gestaltungs- und Medientechnik</p>
<p>Berufsbildende Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Deutschherrenstraße 31 54290 Trier Tel.: (06 51) 7 18 37 19 Fax: (06 51) 7 18 37 18</p>	<p>Gesundheit und Soziales</p>	
<p>Berufsbildende Schule Wirtschaft Irminenfreihof 9 54290 Trier Tel.: (06 51) 7 18 27 19 Fax: (06 51) 7 18 27 18</p>	<p>Wirtschaft</p>	
<p>Berufsbildende Schule Rudolf-Diesel-Straße 1 54516 Wittlich Tel.: (0 65 71) 97 78 0 Fax: (0 65 71) 97 78 99</p>	<p>Technik</p>	<p>Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik Umwelttechnik</p>



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

Impressum:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK)
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

E-Mail: formular@mbwwk.rlp.de

Homepage: <http://www.mbwwk.rlp.de>

Redaktion: Dr. Sigrid Lüdecke-Plümer (verantw.)

unter Mitarbeit von Katharina Fromme (Praktikantin)

Gisela Glas-Lorenz (BBS Donnersbergkreis)

Elisabeth Kettel (BBS Wirtschaft Bad Kreuznach)

Jutta Macher (BBS III Mainz)

Michael Wagner (Julius-Wegeler-Schule Koblenz)

Erscheinungstermin: August 2013

Gestaltung: complot-mainz.de

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte für Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.